

Satzung über den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Weitmarswiesen II"

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom **24.09.2026** den Bebauungsplan **"Gewerbegebiet Weitmarswiesen II"** als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist maßgebend der Lageplan in der Fassung vom **17.08.2026**.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Lageplan mit dem zeichnerischen Teil einschließlich Zeichenerklärung in der Fassung vom **17.08.2026**
2. Textliche Festsetzungen und Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen in der Fassung vom **17.08.2026**

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 4

Beigefügte Begründung und Zusammenfassende Erklärung

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung mit Anlagen sowie gemäß § 10a BauGB eine Zusammenfassende Erklärung beigefügt, welche jedoch nicht Bestandteile der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind.

§ 5
Ausfertigung

Ausgefertigt als Satzung:

Lorch, den 28.09.2026

Marita Funk
(Bürgermeisterin)

Der umstehend genannte Bebauungsplan wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m.
§ 44 BauGB und § 215 BauGB durch Einrücken in das Amtsblatt Nr. 40 vom 01.10.2026
öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit am 01.10.2026 in Kraft getreten.

Lorch, den 01.10.2026

Marita Funk
(Bürgermeisterin)